



HVBG

HVBG-Info 23/1987 vom 12.11.1987, S. 1885 - 1886, DOK 552.3

**Verfassungsrechtlich zulässiger Umfang von Durchsuchung durch  
Gerichtsvollzieher - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom  
16.06.1987 - 1 BvR 1202/84**

Verfassungsrechtlich zulässiger Umfang von Durchsuchung durch  
Gerichtsvollzieher;

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16.06.1987  
- 1 BvR 1202/84 -

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 16.06.1987  
- 1 BvR 1202/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

(Verfassungsrechtliche Grenzen der Durchsuchung von  
Geschäftsräumen einer GmbH durch Gerichtsvollzieher zum Zwecke der  
Zwangsvollstreckung für mehrere Gläubiger, von denen nur ein Teil  
eine richterliche Durchsuchungsanordnung erwirkt hat)

1. Die Durchsuchung von Räumen des Schuldners durch den  
Gerichtsvollzieher zur Erledigung mehrerer Pfändungsaufträge  
(ZPO § 827 Abs. 3) verstößt gegen GG Art. 13 Abs. 1, wenn für  
einen Teil der Gläubiger keine Durchsuchungsanordnung vorliegt,  
der Gerichtsvollzieher sich aber wegen der Vollstreckung für  
die übrigen Gläubiger länger in den Räumen des Schuldners  
aufhalten muß.

Orientierungssatz:

1. In den Schutzbereich des Grundrechts der Unverletzlichkeit der  
Wohnung fällt nicht nur das Eindringen, sondern auch die  
Verweildauer eines Organs der öffentlichen Gewalt gegen den  
Willen des Wohnungsinhabers.
2. Die richterliche Durchsuchungsanordnung gestattet dem  
Gerichtsvollzieher das Betreten der Räume des Schuldners und  
den Aufenthalt nur, solange und soweit es zur Durchführung des  
jeweiligen Auftrages notwendig ist. Solange der  
Gerichtsvollzieher sich in dem so eingeräumten Zeitrahmen und  
Handlungsrahmen bewegt - der Grundrechtseingriff also nicht  
intensiviert wird -, ist die Vornahme von  
Vollstreckungshandlungen auch zugunsten von Gläubigern, die  
keine richterliche Durchsuchungsanordnung erwirkt haben,  
verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Fundstelle:

Betriebsberater 1987, S. 1766-1767

NJW 1987, S. 2499-2500